

Newsletter-02-2022

1. in eigener Sache

Auf den 1. newsletter gab es ein für mich überraschend starkes Echo – viele newsletter-Abos und positives feedback. Dafür vielen Dank 😊

Wenn es Anregungen für Themen im newsletter gibt: sehr gern per e-mail an mich. Wenn es passt, werde ich das Thema dann unterbringen. Ich bitte um Verständnis, dass ich nicht auf e-mails reagieren werde und auch keine Einzelfallfragen beantworten werde. Vielen Dank!

2. BVerfG zu § 1a AsylbLG (Beschluss vom 12.05.2021 – 1 BvR 2682/17)

Bis 23.10.2015 wurden nach § 1a AsylbLG die Leistungen auf das „unabweisbar Gebotene“ abgesenkt. Gegen diese alte Fassung hatte ich Verfassungsbeschwerde erhoben. Das BVerfG hatte per Beschluss am 12.05.2021 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen – aber es wurden folgende sehr nützliche Feststellungen getroffen (https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/29851.pdf):

- Rn 11: Die Grundsätze aus dem Sanktionsurteil (BVerfG vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16) sind auf § 1a AsylbLG uneingeschränkt anwendbar!
- Rn 17: Das physische und das soziokulturelle Existenzminimum sind unteilbar!
- Rn 24: Eine Praxis, wonach die soziokulturellen Bedarfe als entbehrlich gelten, ist verfassungswidrig!

Das heißt im Klartext: § 1a AsylbLG in der Fassung seit 24.10.2015 ist verfassungswidrig, denn es dürfen nur noch „Bett-Brot-Seife“ Leistungen und in Ausnahmefällen zusätzlich Bekleidung und Gebrauchs-/Verbrauchsgüter des Haushalts gewährt werden = soziokulturelle Bedarfe dürfen nicht gedeckt werden, also entspricht die aktuelle Regelung genau dem verfassungswidrigen Szenario, das in Rn 24 der BVerfG-Entscheidung beschrieben wird.

Also: ALLE BESCHEIDE NACH § 1a AsylbLG SIND ANZUGREIFEN! Gegen Fälle, die vor den Sozialgerichten verloren gehen, ist Verfassungsbeschwerde zu erheben – das BVerfG hat uns da einen Elfmeter ohne Torwart präsentiert, den wir nutzen sollten! Geeignete Fälle sehr gern zu mir oder den Anwäl:innen Eures Vertrauens.

„Fun-Fact“: Nach dem Wortlaut des § 1a Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG dürfen auch keine Leistungen für Hausrat; Wohnungsinstandhaltung; Haushaltsenergie erbracht werden. Nach dem Wortlaut müssten also für „1a Betroffene“ Lager geschaffen werden, die nicht instandgehalten werden, die ohne Strom sind und die unmöbliert bleiben... Und diese irrsinnige Norm wird seit Jahren von Behörden und Gerichten ernstgenommen...

3. Schöne Entscheidung zu § 1a AsylbLG

Das SG Neuruppin hat einem Eilantrag von mir stattgegeben und dabei sehr schön ausgeführt, welche Anforderungen an das Ermessen bei der Befristung nach § 14 AsylbLG zu stellen sind ([Beschluss vom 20.01.2022 – S 27 AY 2/22 ER](#)).

Jeder Bescheid nach § 1a AsylbLG muss befristet werden. Der Bescheid muss diese Befristung eindeutig erkennen lassen und darüber hinaus auch die Erwägungen darstellen,

die genau zu dieser Befristung geführt haben. Fehlt eine solche begründete Befristung ist der Bescheid schon deswegen rechtswidrig!

Ich habe noch nie einen ordentlich befristeten Bescheid gesehen...

Also: ALLE BESCHEIDE NACH § 1a AsylbLG SIND ANZUGREIFEN!

4. Dauerbrenner: rechtswidriges „Berliner System“ zu Eigenanteilen an Sammelunterkünften (vgl.: [newsletter 01-2022](#), Punkt 5)

50. Kammer des SG Berlin hat nun in einem Klageverfahren den Berliner Senat für Soziales beigeladen und um Erklärung gebeten, was das alles soll – ich bin sehr gespannt.

Bisher hatte der Sozialsenat (verantwortlich bis 10/21: Elke Breitenbach [Die Linke]; seit 11/21: Katja Kipping [Die Linke]) tapfer alle Anfragen dazu abgeblockt – ein trauriges Kapitel „linker Sozialpolitik“.

Nach wie vor gilt: Ich brauche mehr Fälle zu diesem Thema, um beim SG Berlin mehr Problembewusstsein zu schaffen. Das System ist untragbar, aus meiner Sicht auch strafrechtlich relevant und muss schlicht sofort abgeschafft werden. Das SG Berlin tut sich aber schwer...

Ich stoße hier in Berlin bei diesem Thema auf eine Mauer der Angst: Die Unterkunftsbetreiber haben Angst vor Auftragsentzug vom Land Berlin; die Sozialarbeiter:innen haben Angst um ihre Arbeitsplätze; die Betroffenen haben Angst vor Repression durch das Land Berlin (z.B. Abschiebung in Obdachlosenunterkünfte).

Daher: Wer sich nicht traut, vor Gericht zu gehen, soll bitte **BESCHWERDEN** bei der „[berliner unabhängigen Beschwerdestelle – BUBS](#)“ erheben! Wenn dort zahlreiche Beschwerden eingehen, wird sich die BUBS dem Thema annehmen und Klärung beim Senat und dem LAF einfordern.

6. Niemand hat sich dafür zu rechtfertigen, dass er das Existenzminimum wirklich benötigt

Im Flüchtlingssozialrecht kommt immer häufiger der Gedanke zum Tragen (beim Gesetzgeber, bei Behörden und bei Gerichten), die Geflüchteten sollten ihre menschenwürdigen Bedarfe konkret geltend machen – ohne Geltendmachung auch keine Leistungen.

Daher möchte ich an den besten Satz dazu erinnern, den ich Kenne: „Niemand hat sich dafür zu rechtfertigen, dass er das Existenzminimum wirklich benötigt“ ([LSG Bln-Bbg vom 25.09.2020 – L 15 SO 124/20 B ER](#), Rn 4 mit Bezug auf: BVerfG vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16; auch bereits: [LSG Bln-Bbg vom 13.06.2019 – L 15 AY 4/19 B ER](#)).

Die Bedarfe des Regelbedarfs stellen das absolute Minimum für eine menschenwürdige Existenz dar – daher ergeben sich diese Bedarfe aus dem Mensch-Sein und „Mensch ist man immer“ (Kirchhof, NZS 2015, 1, 4). Wenn also Behörden oder Gerichte damit anfangen, Antragsteller:innen mögen doch mal ihre Bedarfe konkret darlegen – fordert ein Sachverständigengutachten über die Eigenschaft „Mensch“ – wird das Menschsein bestätigt, sind auch die Bedarfe, die sich aus dem Menschsein ergeben, nachgewiesen!

Werbung:

Ich gebe auch Seminare, u.a. zu folgenden Themen:

- AsylbLG und Lebensunterhaltssicherung nach §§ 2, 3
- AsylbLG und Leistungsminderungen, insbesondere nach § 1a
 - AsylbLG und Krankheit, Behinderung, Pflege
 - Bei Bedarf: alle sonstigen Themen zum AsylbLG
- Zugang und Ausschluss von Ausländer:innen (insb. EU-Bürger:innen) im SGB II und SGB XII

Buchungsanfragen gern per e-mail